

Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen der Eidgenössischen Alkoholverwaltung

vom 9. September 1998 (Stand am 1. Januar 2018)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 70 Absatz 1 sowie 71 Absatz 1 und 3 des Alkoholgesetzes¹,
verordnet:

Art. 1 Grundsätze der Haushalt- und Rechnungsführung

¹ Die Eidgenössische Alkoholverwaltung (Alkoholverwaltung) führt ihr Finanz- und Rechnungswesen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

² Das Finanzwesen wird nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Dringlichkeit sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geführt.

³ Für die Rechnungsführung gelten die Grundsätze der Vollständigkeit, der Einheit, der Spezifikation und der Jährlichkeit. Gebucht wird nach dem Bruttoprinzip.

⁴ Die Rechnung ist so zu gestalten, dass sich die Vermögenslage, die Schuld- und Forderungsverhältnisse sowie das Betriebsergebnis zuverlässig und vollständig feststellen lassen.

Art. 2 Haushaltgliederung

¹ Die Rechnung der Alkoholverwaltung umfasst:

- a. Erfolgsrechnung;
- b. Bilanz;
- c. Investitionsrechnung;
- d. Vorschlag zur Gewinnverteilung.

² Die Gliederung des Kontenplanes richtet sich nach dem REFICO-Kontenrahmen der allgemeinen Bundesverwaltung.² Im Übrigen sind die anerkannten Grundsätze der Rechnungslegung und die betrieblichen Bedürfnisse der Alkoholverwaltung massgebend.

³ Nachträge und Kreditüberschreitungen sind in der jährlichen Rechnung gesondert auszuweisen.

⁴ Die Bilanz erfasst sämtliche Vermögenswerte und Verpflichtungen sowie das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

AS 1999 1631

¹ SR 680

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Nov. 2001, in Kraft seit 1. Jan. 2002 (AS 2002 10).

⁵ Die Investitionsrechnung enthält Investitionen und Beteiligungen, welche Anlagevermögen schaffen und deren Wert 100 000 Franken übersteigen. Zahlungskredite für Investitionen sind mit dem Voranschlag zu beantragen.

Art. 3³ Bewertungsgrundsätze

¹ Die Aktiven und Passiven sind nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu bewerten.

² Das Anlagevermögen wird in der Anlagebuchhaltung zu Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten erfasst. Nach Abzug der betriebsnotwendigen Abschreibungen ergibt sich der Buchwert der Bilanz.

Art. 3a⁴ Reserven

¹ Rückstellungen werden zum Ausgleich drohender Verluste oder besonderer Risiken gebildet. Fällt der Bilanzierungsgrund dahin, so sind sie erfolgswirksam aufzulösen.

² Zur Sicherung von Verlusten auf dem Ethanollager kann eine Reserve von maximal 30 Prozent des Warenwertes gebildet werden.

³ Zur Sicherung von langfristigen Unterhaltsarbeiten oder Investitionen können aus dem Gewinn von alcosuisse Reserven gebildet werden. Sie dürfen eine den Bedürfnissen von alcosuisse angemessene Höhe nicht übersteigen.

Art. 4 Objektkredite

Für Objektkreditbegehren von mehr als 10 Millionen für Grundstücke und Bauten ist den eidgenössischen Räten ein Verpflichtungskredit zu beantragen.

Art. 5 Nachträge

¹ Für unvermeidliche Ausgaben in den Kontenklassen 4 - 6 und 8 oder der Investitionsrechnung, für die im Voranschlag kein ausreichender Betrag zur Verfügung steht, ist ein Nachtragskredit oder eine Bewilligung für eine Kreditüberschreitung zu beantragen.⁵

² Für die Bewilligung von Nachtragskrediten und Kreditüberschreitungen ist das Eidgenössische Finanzdepartement zuständig.⁶

Art. 6 Revision

Die Revision der Jahresrechnung wird durch die Eidgenössische Finanzkontrolle oder durch eine von ihr bestimmte Revisionsgesellschaft durchgeführt.

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Nov. 2001, in Kraft seit 1. Jan. 2002 (AS **2002** 10).

⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 30. Nov. 2001, in Kraft seit 1. Jan. 2002 (AS **2002** 10).

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Nov. 2001, in Kraft seit 1. Jan. 2002 (AS **2002** 10).

⁶ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 9 der Alkoholverordnung vom 15. Sept. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 5161).

Art. 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 23. Mai 1990⁷ über das Finanz- und Rechnungswesen der Eidgenössischen Alkoholverwaltung wird aufgehoben.

Art. 8⁸ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 30. November 2001

Ab 2003 beginnt das Geschäftsjahr mit dem 1. Januar.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 30. Juni 1998 in Kraft.

⁷ [AS 1990 898, 1991 2368]

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Nov. 2001, in Kraft seit 1. Jan. 2002 (AS 2002 10).

Anhang 1⁹

⁹ Aufgehoben durch Ziff. II Abs. 1 der V vom 30. Nov. 2001, mit Wirkung seit 1. Jan. 2002 (AS **2002** 10).

*Anhang*¹⁰
(Art. 3 Abs. 2)

Die Abschreibungs-Richtwerte der Eidgenössischen Alkoholverwaltung lauten wie folgt:

Anlagen	Bemerkung	Prozent	
		von	bis
a. Grundstücke	werden nicht abgeschrieben		
b. Beteiligungen	werden nicht abgeschrieben		
c. Bauten	Aushub, Mauerwerk, Umgebungsarbeiten, Originalpläne	2	10
	Bewilligungen, Gebühren, Plankopien	100	100
d. Anlagen und Einrichtungen	Gleisanlagen, Leitungsnetze für Wasser und Alkohol, Alkoholbehälter, Pumpen, Waagen, Heizungs- und Belüftungsanlagen, Löschgeräte, Einrichtungen, Werkstatt, Lager und Labor	5	20
	Informatikanlagen und chemische Apparate	15	30
e. Fahrzeuge und Alkoholtransportbehälter	Kesselwagen, Tragwagen, Lokomotiven	4	10
	Motorfahrzeuge, Container, Box-Paletten	10	30

¹⁰ Ursprünglich Anhang 2, Fassung gemäss Ziff. II Abs. 2 der V vom 30. Nov. 2001, in Kraft seit 1. Jan. 2002 (AS **2002** 10).

